



21. Wahlperiode

Drucksache **21/1312**

# HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU,**

**Fraktion der SPD**

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

**HESSISCHER LANDTAG**

12.11.2024

Plenum

**Gesetzentwurf**

Fraktion der CDU

Fraktion der SPD

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

P (RTA, WKA)

**A. Problem**

Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Die erste Prüfung besteht dabei aus einer staatlichen Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsprüfung. Um zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen zu werden, müssen Studien- und Prüfungsleistungen in den Kernfächern (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht) erfolgreich absolviert, praktische Studienzeiten sowie der Erwerb von Schlüsselqualifikationen nachgewiesen werden. Als Regelstudienzeit sind hierfür viereinhalb Jahre vorgesehen.

Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestehen oder sich beruflich umorientieren möchten, erhalten lediglich Nachweise über einzelne Prüfungsergebnisse. Obwohl diese Studierenden umfassende universitäre Leistungen erbracht haben, verfügen sie nach jahrelangem Studium über keinen Abschluss. Dies führt zu einem immensen psychischen Druck und erschwert den Zugang zu Masterstudiengängen oder alternativen Berufen. Ein integrierter Bachelorabschluss soll diese Problematik lösen, ohne die Struktur des klassischen Jurastudiums zu verändern.

**B. Lösung**

Die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses löst dieses Problem. Der Bachelorabschluss wird auf Antrag verliehen, wenn die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch das hessische Justizprüfungsamt erfolgt oder von diesem festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und erfolgreich eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht wurde. Die Universitäten können weitere Voraussetzungen aufstellen. Der Abschluss wird unabhängig davon verliehen, ob die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde oder nicht. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, andere Karrierewege als die klassischen Justizberufe zu beschreiten. Die Befähigung zum Richteramt bleibt unverändert Juristen vorbehalten, die beide Staatsprüfungen erfolgreich bestanden haben.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Für das Land entstehen bei der Einführung eines integrierten Bachelors keine Mehrkosten. Den Universitäten könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelor-Urkunden entstehen (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden), für die sie Gebühren erheben können.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Vom

### Artikel 1

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472),“ eingefügt.
2. Nach § 25 wird als § 25a eingefügt:

#### „§ 25a

(1) Die Universitäten verleihen Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher auf die erste Prüfung nach § 25 Abs. 1 vorbereitet, auf Antrag einen Bachelorgrad im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (Bachelor of Laws (LL.B.)), wenn sie

1. erstmalig nach dem 11. März 2020 vom hessischen Justizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen worden sind oder von diesem festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und
2. erfolgreich eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben.

Als Bachelorarbeit gilt eine im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erfolgreich angefertigte wissenschaftliche Leistung. Die Universitäten können weitere Voraussetzungen, darunter das erfolgreiche Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, festlegen.

(2) Das Nähere regeln die Universitäten durch eine Studien- und Prüfungsordnung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes, insbesondere die

1. Bemessung der Studienleistungen gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte),
2. Berechnung der Bachelornote,
3. Verleihung im Falle eines Studienortwechsels,
4. Fristen für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und
5. Erhebung einer Bearbeitungsgebühr.

Die Studien- und Prüfungsordnungen haben die Regelungen, die für das Studienziel erste juristische Prüfung gelten, zu beachten und dürfen den prägenden Charakter, den das Staatsexamen und die betreffende Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft haben, nicht verändern.

(3) Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Universität weiterhin im Studiengang der Rechtswissenschaft immatrikuliert bleiben, um die nach Abs. 1 erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Eine Akkreditierung nach § 14 des Hessischen Hochschulgesetzes ist nicht erforderlich. Ist ein mit dem Staatsexamensstudiengang verbundener Studiengang mit dem Abschluss ‚Bachelor of Laws (LL.B.)‘ akkreditiert worden, so finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziel der Regelung**

Im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaft, welches auf das Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung vorbereitet, werden Studierenden umfassende Rechtskenntnisse vermittelt. Um zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen zu werden, müssen Studierende Prüfungs- und Studienleistungen unter anderem aus den Kernbereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und der jeweiligen Verfahrensrechte erbringen sowie Schlüsselqualifikationen erwerben und Praktika absolvieren.

Entscheiden sich Studierende indes, das Studium nicht fortzusetzen – sei es, weil sie einen direkten Berufseinstieg favorisieren, sich für die Aufnahme eines Masterstudiums in einer anderen Disziplin entscheiden oder weil sie die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben –, haben sie nach regelmäßig zumindest viereinhalb Jahren Studium keinen akademischen Abschluss vorzuweisen, obwohl sie umfangreiche universitäre Leistungen erbracht haben.

Diese Situation ist unbefriedigend und führt zu verschiedenen Problemen. Die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden nicht in einem gesonderten (berufsqualifizierenden) Abschluss widerspiegelt, obwohl sie in anderen Studiengängen die Anforderungen eines Bachelorgrades erfüllen würden. Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestehen oder sich umorientieren, halten keinen Abschluss in Händen, obwohl sie durch das Erbringen der Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bereits nachgewiesen haben, dass sie über grundlegende Rechtskenntnisse verfügen. Diese Rechtslage führt zu einer erheblichen psychischen Belastung, da die einzige verbleibende Option, darin besteht, sich erbrachte Leistungen in anderen (Bachelor-)Studiengängen anerkennen zu lassen. Ferner ist eine Aufnahme eines Masterstudiums mangels eines berufsqualifizierenden Abschlusses nicht möglich. Der dadurch entstehende psychische Druck kann für die Betroffenen extrem hoch sein.

Durch die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses werden diese Probleme behoben. Der Bachelorabschluss wird bei Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen auf Antrag verliehen, unabhängig davon, ob die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde oder nicht. Dieser weitere universitäre Abschluss tastet die bisherige Ausgestaltung der juristischen Ausbildung nicht an. Eine Zulassung in den juristischen Vorbereitungsdienst ist weiterhin nur bei erfolgreichem Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung möglich. Das Zuerkennen der Befähigung zum Richteramt knüpft daher weiterhin an das erfolgreiche Ablegen der ersten Prüfung und der zweiten Staatsprüfung an. Die Einführung des Bachelorabschlusses eröffnet Studierenden jedoch die Möglichkeit, sich umzuorientieren und alternative berufliche Perspektiven zu verfolgen, etwa in Bereichen, in denen juristische Grundkenntnisse ausreichen, wie vor allem der Wirtschaft oder Verwaltung. Es wird die Möglichkeit eröffnet, andere Karrierewege als die klassischen Justizberufe zu beschreiten. Zudem wird das Jurastudium in Hessen dadurch attraktiver gestaltet, was insbesondere dem Fachkräftemangel entgegenwirken und ausländische Studierende anziehen kann.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf sieht die hessenweite Einführung eines in das rechtswissenschaftliche Studium integrierten Bachelorabschlusses vor. Dieser soll auf Antrag verliehen werden können, wenn Studierende vom hessischen Justizprüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen worden sind oder von diesem festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung bestanden haben. Den Universitäten wird die Möglichkeit eingeräumt, zusätzliche Voraussetzungen aufzustellen. Insbesondere können die Universitäten das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als Voraussetzung festlegen, da dieses ohnehin bereits im Jurastudium integriert ist. Dadurch wird der Hochschulautonomie Rechnung getragen und eine Vielfalt der Regelungen ermöglicht, die nicht zuletzt zur Qualitätssicherung beiträgt.

Die Prüfung, ob die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgt ist, wird durch das Justizprüfungsamt vorgenommen. Die Prüfung der weiteren universitären Voraussetzungen sowie die

Verleihung des Bachelorgrades erfolgt durch die Universität. Der Bachelorgrad wird bei Vorliegen der Voraussetzungen verliehen unabhängig davon, ob die erste Pflichtfachprüfung bestanden wurde oder nicht. Der Bachelorgrad soll auch an Studierende verliehen werden, die die erforderlichen Voraussetzungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt haben und eine Verwendung für den Bachelorgrad angenommen werden kann. Bei einer Regelstudienzeit von viereinhalb Jahren und der COVID-19-Pandemie bedingten Studienverzögerungen ist die Stichtagsregelung erforderlich und ausreichend.

Weitere Einzelheiten, etwa Regelungen für den Wechsel des Studienorts oder die Anrechnung von Creditpoints, sind von den Universitäten festzulegen. Im Studiengang soll der prägende Charakter des Staatsexamens bestehen bleiben, auch wenn die Verleihung des Bachelorgrades möglich wird.

Da der Bachelorabschluss auf Grundlage eines Gesetzes verliehen wird, ist eine Akkreditierung nicht erforderlich. Sollte eine Universität jedoch einen integrierten Bachelorstudiengang akkreditiert haben, so haben die darin festgelegten Prüfungs- und Studienvoraussetzungen Vorrang. Das Ziel des Gesetzes, allen Studierenden der Rechtswissenschaft in Hessen die Möglichkeit der Erlangung eines Bachelorabschlusses zu eröffnen, bleibt dabei gewahrt und steigert die Attraktivität der hessischen Universitäten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (Aktualisierung der Fundstelle).

#### **Zu Nr. 2 (§ 25a (neu))**

##### **Zu Abs. 1**

Abs. 1 S. 1 legt fest, dass ein Bachelorgrad auf Antrag zu verleihen ist, wenn die Voraussetzungen für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 JAG vorliegen und eine Bachelorarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erfolgreich erbracht worden ist. Bei dem zu verleihenden Bachelorgrad handelt es sich um einen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Hessischen Hochschulgesetz, welcher zur Aufnahme eines Masterstudiums berechtigt. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 der hessischen Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019 ist für den Bachelorgrad in der Fächergruppe Rechtswissenschaft die Bezeichnung Bachelor of Laws (LL.B.) zu verwenden. Dieser Abschluss soll die staatliche Pflichtfachprüfung ausdrücklich nicht ersetzen.

Eine Verleihung des Bachelorgrades kann auch erfolgen, wenn Studierende nicht mehr immatrikuliert sind, die Voraussetzungen zur Anmeldung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 JAG erstmalig nach dem 11. März 2020 aber vorgelegen haben. Durch diese Regelung wird auch eine zeitlich rückwirkende Anwendung der Vorschrift für diejenigen gewährleistet, die aufgrund der Studiendauer und etwaigen mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängenden Verzögerungen und Schwierigkeiten derzeit noch Verwendung für den Bachelorgrad haben könnten.

Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist an der Universität zu stellen. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 JAG liegt beim hessischen Justizprüfungsamt. Der Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzungen erfolgt durch Vorlage des Zulassungsbescheides nach § 11 Abs. 2 JAG oder einer Bestätigung des Vorliegens dieser Voraussetzungen durch das hessische Justizprüfungsamt. Die Prüfung der weiteren Voraussetzungen sowie die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt durch die jeweilige Universität.

§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 formuliert – kumulativ – eine weitere Voraussetzung, indem eine Bachelorarbeit nach § 4 Abs. 3 StakV oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erfolgreich abgelegt worden sein muss. Als eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung ist insbesondere eine Arbeit zu qualifizieren, die den an die Bachelorarbeit gestellten Anforderungen entspricht.

§ 25a Abs. 1 S. 2 sieht vor, dass eine im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich angefertigte wissenschaftliche Leistung als Bachelorarbeit im Sinne des § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 anzuerkennen ist. Dadurch wird gewährleistet, dass ein Bachelorgrad im Anschluss an das Ablegen solcher Prüfungen verliehen werden kann, die bereits ohnehin Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums sind. Dadurch kann insbesondere der Organisationsaufwand für die Universitäten geringgehalten werden.

§ 25a Abs. 1 S. 3 ermächtigt die Universitäten, über § 25a Abs. 1 S. 1 hinaus weitere Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades zu bestimmen. Beispielhaft wird das mögliche Erfordernis des erfolgreichen Absolvierens der Schwerpunktbereichsprüfung genannt.

#### **Zu Abs. 2**

§ 25a Abs. 2 Satz 1 enthält eine weitere Ermächtigung der Universitäten, Einzelheiten zum Bachelorgrad durch Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln. Nicht abschließend werden regelungsbedürftige Aspekte aufgezählt.

Die in § 25a Abs. 2 Satz 2 enthaltene Vorgabe ist notwendig, um das Rangverhältnis zwischen dem integrierten Bachelorabschluss und dem Staatsexamen gesetzlich abzusichern. Es muss nämlich vermieden werden, dass Anforderungen an Bachelorabschlüsse auf die Studien- und Prüfungsordnungen für den Staatsexamensstudiengang rückwirken.

#### **Zu Abs. 3**

§ 25a Abs. 3 stellt klarstellend fest, dass die Immatrikulation zum Zwecke des Erwerbs des Bachelorgrades weiterhin möglich ist, auch wenn die erste Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Diese Feststellung ist erforderlich, da bisher Studierende im Falle des endgültigen Nichtbestehens der staatlichen Pflichtfachprüfung zwar nicht zwangsexmatrikuliert wurden, sich aber für ein kommendes Semester nicht zurückmelden konnten.

#### **Zu Abs. 4**

§ 25a Abs. 4 Satz 1 ist für das Verständnis des Verhältnisses zwischen Abschlüssen nach dieser Norm zu den Abschlüssen von akkreditierten Studiengängen erforderlich.

§ 25a Abs. 4 Satz 2 regelt das Verhältnis zwischen der gesetzlichen Vorgabe der Verleihung eines Bachelorgrades und der individuellen Ausgestaltung der Universitäten. Das gesetzgeberisch verfolgte Ziel des § 25a Abs. 1 wird auch dadurch erfüllt, dass eine Universität einen integrierten Bachelorstudiengang selbstständig einführt oder eingeführt hat, der durch Erbringung von Leistungen im rechtswissenschaftlichen Studium zur Verleihung eines Bachelorgrades führt.

#### **Zu Artikel 2**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

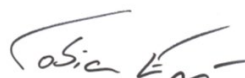
Wiesbaden, 12. November 2024

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:



**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:



**Tobias Eckert**